

## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht .....	2
Entwurf IFRS für KMU in deutscher Sprache .....	2
Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz .....	2
ROM I - VO-Vorschlag über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht .....	2
RL-Vorschlag betreffend Teilnutzungsrechte und langfristige Urlaubsprodukte .....	3
Patentgesetz-Novelle 2007 .....	3
Verbraucherkredit-Richtlinie, politische Einigung im Ministerrat .....	4
Veranstaltung „Kampf ums Recht?“ Gruppenklagen und Musterverfahren .....	5
▪ Öffentliches Recht .....	6
Verwaltungskosten senken für Unternehmen - Eine Initiative der Bundesregierung in Ko- operation mit der Wirtschaftskammer Österreich .....	6
▪ Wettbewerb & Regulierung .....	7
Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Rechtsmittel-Richtlinie .....	7
Novelle zum Bundesvergabegesetz - BvergG 2007 .....	8
Postgraduale Lehrgänge für Beschaffungsmanagement in der öffentlichen Auftragsvergabe .....	8
UWG-Novelle 2007 .....	8
EU-Roaming-Verordnung seit 30. Juni in Kraft - .....	9
Einführung von Handy-TV (DVB-H) in Österreich - Einigung im Verfassungsausschuss .....	10
Neufassung der EU-Fernsehrichtlinie: Einigung im Rat, Erfolg auch für WKÖ .....	12
TKG-Novelle zur Umsetzung Vorratsdatenspeicherung .....	13
Postmarktliberalisierung - Ausschüsse des Europäischen Parlaments mehrheitlich für Verschiebung .....	14
Evaluierung des Kartellrechtes .....	15
SPÖ Enquete „Perspektiven zum Österreichischen Wettbewerbs- und Kartellrecht“ .....	15
OECD: Junisitzung des Wettbewerbskomitees .....	15
▪ Berufsrecht .....	16
Gewerbeordnungs-Novelle 2007, Begutachtungsverfahren am 6. Juni 2007 gestartet .....	16
Öffnungszeitengesetz - ÖZG .....	16
Bilanzbuchhaltungsgesetz, Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, Ziviltechnikergesetz - Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen .....	16
Novelle zur Verordnung der Baumeisterbefähigungsprüfungsordnung .....	17
Personenbetreuung - Daheim statt ins Heim .....	17
▪ Publikationen .....	19

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.  
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Während sich die letzten Sitzungen des Nationalrates vor der Sommerpause dem Ende zuneigen, lohnt es sich, einen Rückblick auf unsere Arbeitsschwerpunkte im 2. Quartal zu halten. Ein rascher Überblick über das Inhaltsverzeichnis zeigt, dass viele wesentliche Projekte auf kürzere oder längere Sicht uns noch weiter beschäftigen werden. Wesentliche Schwerpunkte bilden daher sicherlich alle Fragen des Verbraucherschutzes (vom Grünbruchverbraucherschutz bis zur Frage der Einführung von Gruppenklagen in den österreichischen Zivilprozess), der Reduktion der Verwaltungskosten sowie die vielfältigen Fragen des Berufsrechtes.

Bereits jetzt sei angekündigt, dass wir in der zweiten Jahreshälfte 2007 ein reichhaltiges Veranstaltungsprogramm organisieren werden.

In Hinblick auf die Mitarbeiter der Abteilung freut es mich zu berichten, dass es keine Änderungen gegeben hat und damit der einheitliche Arbeitsfluss nicht unterbrochen wurde.

Abschließend dürfen wir den neuen Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde - Dr. Theo Thanner - begrüßen, der sein Amt mit 1.7.2007 angetreten hat. So verbleibt mir, Ihnen einen gemütlichen Sommer zu wünschen und ausreichende Erholung in der wohlverdienten Sommerpause.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

---

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

---

### Entwurf IFRS für KMU in deutscher Sprache

Der International Accounting Standards Board (IASB, [www.iasb.org](http://www.iasb.org)) hat die deutsche Version des Entwurfs eines International Financial Reporting Standard (IFRS) für kleine und mittelgroße Unternehmen (ED-IFRS for SMEs) veröffentlicht. Erstmals wurde ein Standardentwurf nicht nur in englischer Sprache (sondern auch: französisch, spanisch, deutsch) publiziert. Stellungnahmen können bis zum 1. Oktober 2007 abgegeben werden. Die Grundlage für die Schlussfolgerungen und die Umsetzungsleitlinien (Musterabschluss und Angabencheckliste) werden bis Ende Juli 2007 ebenfalls in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

Der Entwurf in deutscher Sprache kann auf der Website des IASB unter dem Link: [http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/8FA3FCB6-EDF9-4191-8377-C72B0DBC975A/0/DE\\_ED\\_SMEs\\_Final\\_Standard\\_final.pdf](http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/8FA3FCB6-EDF9-4191-8377-C72B0DBC975A/0/DE_ED_SMEs_Final_Standard_final.pdf) abgerufen werden.

Dr. Manfred Grünanger

### Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz Grünbuch der Kommission

Wie berichtet, hat die Europäische Kommission im Februar 2007 ein Grünbuch ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Gruenbuch\\_Verbraucherschutz.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Gruenbuch_Verbraucherschutz.pdf)) betreffend die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz vorgelegt, das insgesamt 8 Verbraucherschutz-RL betrifft.

Entscheidend ist, dass bei den weiteren Arbeiten eine ausreichende Balance zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen, die mit großer Mehrheit kleine und mittlere Unternehmen sind, gefunden wird. Insellösungen für das Verbrauchervertragsrecht, die zentrale Rechtsinstrumente (wie zB Verzug, Schadenersatz etc.) abgekoppelt vom allgemeinen Vertragsrecht regeln und damit der Rechtzersplitterung Vorschub leisten, sind jedenfalls nicht sinnvoll. Die WKÖ steht daher dem „gemischten“ Ansatz der Kommission, näm-

lich Schaffung eines Rahmeninstruments mit allgemeinen Regelungen und Überprüfung einzelner RL kritisch gegenüber, sondern plädiert für eine Überprüfung der Einzel-RL. Eine volle Harmonisierung der bestehenden RL ist aus unserer Sicht soweit als möglich anzustreben. Insbesondere ist eine solche bei Fernabsatzgeschäften erforderlich. Informationspflichten und Rücktrittsfristen sollen bei diesen häufig grenzüberschreitenden Geschäften europaweit einheitlich festgelegt sein. Insbesondere schiene eine europaweit einheitliche Musterrücktrittsbelehrung sinnvoll, bei deren Verwendung die Unternehmen die Rechtssicherheit hätten, dass diese in jedem Mitgliedstaat den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Ganz entschieden spricht sich die WKÖ gegen die zur Diskussion gestellten Optionen für weitere Verschärfungen im Gewährleistungsrecht aus (zB Verlängerung der 6-monatigen Vermutungsfrist für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe auf 2 Jahre). Weitere Positionen zu den von der Kommission aufgeworfenen Fragen können Sie der umfangreichen Stellungnahme der WKÖ ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Grünbuch\\_Verbraucherschutz\\_StellungnahmeWKO.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Grünbuch_Verbraucherschutz_StellungnahmeWKO.pdf)) entnehmen.

Die Stellungnahme Österreichs an die Europäische Kommission finden Sie hier ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Grünbuch\\_Verbraucherschutz\\_EK.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Grünbuch_Verbraucherschutz_EK.pdf)).

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### ROM I - VO-Vorschlag über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Wie bereits in unserem letzten Newsletter berichtet, wird der Vorschlag der Kommission für eine VO über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (KOM 2005 650 endg ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/KOM2005\\_650.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/KOM2005_650.pdf))) sowohl im Rahmen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe als auch auf Ebene des Europäischen Parlament (EP) intensiv diskutiert. Die Beschlussfassung im Rechtsausschuss des EP über 96 Änderungsanträge, die ursprünglich

für Juni ins Auge gefasst war, wurde allerdings auf den kommenden Herbst verschoben.

Wie berichtet, sieht die WKÖ in ihrer Stellungnahme ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/ROMI\\_StellungnahmeWKO.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/ROMI_StellungnahmeWKO.pdf)) insbesondere die Regelung des Art 5 über Verbraucherverträge sehr kritisch. Wichtig ist insbesondere für ein Tourismusland wie Österreich auch, dass die bestehenden und auch im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Ausnahmen von der Verbrauchervertragsbestimmung für die Erbringung von Dienstleistungen, wenn diese ausschließlich in einem anderen als dem Verbraucherstaat erbracht werden, sowie jene für Beförderungsverträge erhalten bleiben.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### RL-Vorschlag betreffend Teilnutzungsrechte und langfristige Urlaubsprodukte

Die Europäische Kommission hat am 7. Juni 2007 einen Vorschlag ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Vorschlag\\_Teilnutzungsrechte.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Vorschlag_Teilnutzungsrechte.pdf)) für eine Richtlinie über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilnutzungsrechten und langfristigen Urlaubsprodukten sowie den Wiederverkauf und Tausch derselben (KOM. 2007(303) endg.)) vorgelegt. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll die „Timesharing“-RL 94/47/EG ersetzt werden, die in Österreich durch das Teilnutzungsgesetz umgesetzt wurde. Auf folgende Punkte des Vorschlages ist insbesondere hinzuweisen:

#### Anwendungsbereich und Definitionen (Artikel 1 und 2):

Während sich die geltende RL auf den Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren bezieht, soll der Anwendungsbereich des Vorschlages weiterreichen. Abgesehen davon, dass Teilnutzungsverträge schon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfasst werden sollen (Definition von Teilnutzungsrecht in Art 2 lit a) und auch nicht auf Immobilien beschränkt sein sollen (Ausdehnung z.B. auf Wohnmobilen oder Hausboote) sollen auch „langfristige Urlaubsprodukte“ erfasst werden. Langfristige Urlaubsprodukte werden definiert als Verträge mit einer ein Jahr übersteigenden Lauf-

zeit, mit denen Verbrauchern gegen Entgelt in erster Linie das Recht auf Preisnachlässen oder sonstige Vergütungen auf die Nutzung einer Unterkunft erwerben. Die Erläuterungen (S. 10) führen aus, dass damit insbesondere „Travel Discount Clubs“ erfasst werden sollen. Die RL soll auch für den „Wiederverkauf“ von Teilnutzungsrechten und langfristigen Urlaubsprodukten sowie für den Tausch von Teilnutzungsrechten gelten.

#### Vorvertragliche Informationen und Werbung (Artikel 3):

Der Verbraucher soll entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt bekommen, deren näherer Umfang in den Anhängen I bis V beschrieben wird.

#### Widerrufsrecht (Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7):

Artikel 5 sieht ein Widerrufsrecht mit einer Frist von 14 Tagen vor, das sich auch verlängert, wenn die vorvertragliche Informationspflichten nicht erfüllt werden. Gemäß Artikel 7 sollen bei Widerruf des Vertrages über Teilnutzungsrechte oder langfristige Urlaubsprodukte alle akzessorischen Verträge automatisch ihre Gültigkeit verlieren. „Erlöschen“ sollen auch (kurz gesagt) „verbundene“ Kreditverträge (Art 7 Abs 2).

#### Anzahlungsverbot (Artikel 6):

Anzahlungen etc sind während der Widerrufsfrist nach Art 6 Abs 1 verboten. Nach Art 6 Abs 2 wird ein Anzahlungsverbot auch beim Wiederverkauf vorgesehen.

Die Rp-Abteilung hat alle Gliederungen der Wirtschaftskammerorganisation zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 27. Juli 2007 eingeladen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### Patentgesetz-Novelle 2007

Ende Juni 2007 hat das Österreichische Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz einen Entwurf für eine Novelle zur Begutachtung ausgeschiedt, mit der das Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz, das Markenschutzgesetz und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden sollen. Hier finden Sie Gesetzestext

([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Entwurf\\_Patentgesetz.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Entwurf_Patentgesetz.pdf)), die Erläuterungen ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Erläuterungen\\_Patentgesetz.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Erläuterungen_Patentgesetz.pdf)) und die Textgegenüberstellung ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Textgegenüberstellung\\_Patentgesetz.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Textgegenüberstellung_Patentgesetz.pdf)).

Die vorgeschlagenen Änderungen im Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz und im Patentverträge-Einführungsgesetz zielen darauf ab, die österreichischen Bestimmungen an die revidierte Fassung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) anzupassen. Die relevante Revisionsakte ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Revisionsakte\\_Patentgesetz.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Revisionsakte_Patentgesetz.pdf)) für die Änderung des EPÜ wurde bereits im Jahre 2000 im Rahmen einer Regierungskonferenz angenommen. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen sollen gleichzeitig mit der revidierten Fassung des EPÜ in Kraft treten.

Die Änderungen des Schutzzertifikatgesetzes tragen der VO (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel Rechnung, die unter bestimmten Bedingungen eine Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikates ermöglicht.

Die Änderungen des Markenschutzgesetzes stellen ergänzende Regelungen zur VO (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel dar. Die genannte VO ersetzt die bisherige VO (EWG) Nr. 2081/1992, auf die die Bestimmungen des 7. Abschnittes des Markenschutzgesetzes bisher Bezug nahmen.

Die Rp-Abteilung hat alle Gliederungen der Wirtschaftskammerorganisation zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 30. Juli 2007 eingeladen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### Verbraucherkredit-Richtlinie, politische Einigung im Ministerrat

Am 21. Mai 2007 wurde im Ministerrat eine politische Einigung über einen Gemeinsamen Standpunkt zur Verbraucherkredit-RL erzielt. Ein entsprechend konsolidiertes Dokument liegt uns leider noch nicht vor. Mit einer formellen Beschlussfassung im Ministerrat ist im Herbst zu rechnen. Formell wird sich das EP erst danach in 2. Lesung mit der gegenständlichen RL befassen.

Entsprechend der politischen Einigung ist insbesondere auf folgende Eckpunkte der RL hinzuweisen:

#### Anwendungsbereich (Art 2):

Die RL gilt für Kreditverträge (Definition in Art 3 lit c) mit einem Gesamtkreditbetrag ab € 200,- bis zu € 100.000,-.

Wichtige Ausnahmen: Hypothekarkredite; Leasingverträge, bei denen keine Verpflichtung zum Erwerb des Leasingobjektes besteht; Kreditverträge in Form von Überziehungsfazilitäten, die binnen einem Monat zurückzuzahlen sind; zins- und gebührenfreie Kredite bzw. mit geringen Gebühren verbundene Kredite, die binnen einer Frist von drei Monaten zurückzuzahlen sind; Kreditverträge, bei denen sich die Haftung ausschließlich auf einen Pfandgegenstand beschränkt.

#### Standardinformation in der Werbung (Art 4) und vorvertragliche Informationen (Art 5 bis 7):

Die RL enthält Regelungen über Standardinformationen in der Werbung, wenn in der Werbung Angaben zu Zinssätzen oder sonstigen Kosten eines Kredits gemacht werden. Art 5 legt fest, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher vorvertragliche Informationen zu geben haben. Die Informationen sind auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu erteilen, wobei im Anhang II der RL ein entsprechendes Formular zu den „Standardinformationen für europäische Verbraucher Kredite“ zur Verfügung gestellt wird. Art 6 enthält besondere vorvertragliche Informationspflichten bei Verträgen in Form von Überziehungsfazilitäten und anderen speziellen Kreditverträgen. In Art 7 wird klargestellt, dass die Verpflichtungen betreffend die vorvertraglichen Informationen nicht für Lieferanten von Waren oder Erbringer von Dienstleistungen gelten, die nur in untergeordneter Funk-

tion als Kreditvermittler beteiligt sind. Diesfalls besteht die Verpflichtung des Kreditgebers diese Informationen bereit zu stellen.

#### Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers (Art 7a):

Art 7a regelt die Verpflichtung des Kreditgebers zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auf Basis der vom Verbraucher erteilten ausreichenden Informationen und erforderlichen falls anhand von Auskünften aus entsprechenden Datenbanken. Bei Änderung des Gesamtkreditbetrages nach Abschluss des Kreditvertrages ist eine Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor jeder signifikanten Aufstockung des Gesamtkreditbetrages vorzunehmen.

#### Zugang zu Datenbanken (Art 8):

Kreditgeber aus anderen Mitgliedstaaten ist ohne Diskriminierung Zugang zu Datenbanken zu gewähren, die der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers dienen. Außerdem wird in Art 8 festgelegt, dass bei Ablehnung eines Kreditantrages aufgrund einer Datenbankabfrage der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben der betreffenden Datenbank zu informieren hat, sofern einer solchen Unterrichtung nicht andere Gemeinschaftsvorschriften oder Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegenstehen.

#### Information und Rechte aus Kreditverträgen (Art 9 bis 12):

Art 9 enthält die zwingenden Angaben in Kreditverträgen. Art 10 enthält Regelungen zum Sollzinssatz. Spezielle Regelungen über Kreditverträge in Form einer Überziehungsfazilität werden in Art 11 getroffen. Art 12 sieht Regelungen über die ordentliche Kündigung unbefristeter Kreditverträge vor.

#### Rücktrittsrecht und vorzeitige Rückzahlung (Art 13, 15):

Art 13 räumt dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht vom Kreditvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen ein. Nach Art 15 über die vorzeitige Rückzahlung ist der Verbraucher berechtigt seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu erfüllen. Er kann in diesem Falle eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet. Für die durch die vorzeitige Rückzahlung

entstandenen und zusammenhängenden Kosten kann der Kreditgeber unter eingeschränkten Bedingungen (Art 15 Abs 2 und 3) eine Entschädigung verlangen. Die Mitgliedstaaten können (Art 15 Abs 4) auch vorsehen, dass der Kreditgeber eine Entschädigung nur verlangen darf, wenn der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, der nicht höher als € 10.000,- innerhalb von 12 Monaten sein darf.

Bestimmungen über die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes finden sich in Art 18.

#### Pflichten des Kreditvermittlers (Artikel 20):

Artikel 20 regelt bestimmte Pflichten von Kreditvermittlern. Diese haben in der Werbung als auch in den für Verbraucher bestimmten Unterlagen auf den Umfang ihrer Befugnisse hinzuweisen und insbesondere darzulegen, ob sie ausschließlich mit einem oder mehreren Kreditgebern oder als unabhängige Kreditmakler arbeiten. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass der Verbraucher gegenüber dem Kreditvermittler keine Vergütung zu leisten hat, es sei denn, es sind bestimmte Voraussetzungen (der Betrag der Vergütung ist auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger vereinbart; der Kreditvermittler erhält keine Vergütung vom Kreditgeber; der Kreditvertrag wurde tatsächlich geschlossen; der Kreditvermittler teilt dem Kreditgeber den Betrag der Vergütung mit, damit dieser in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen werden kann) erfüllt.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### **Veranstaltung „Kampf ums Recht?“ Gruppenklagen und Musterverfahren**

Die Rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich veranstaltete am 3. Juli 2007 eine gut besuchte Podiumsdiskussion um die Zivilverfahrens-Novelle 2007 über die Einführung von Gruppenklagen und Musterverfahren ins österreichische Prozessrecht.

Als Diskutanten waren Mag. Hartmut Haller vom BMJ, Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler von der Universität Wien, der designierte Vorsitzende des Justizausschusses der ÖVP, NR-Abg. Mag. Heribert Donnerbauer, der Präsident des ÖRAK Dr. Benn-Ibler, die Leite-

rin des Konzernrechtsbüros der AUA Frau Mag. Martina Flitsch sowie als Vertreter für die Wirtschaft GF Dr. Herbert Pichler, WKÖ eingeladen.

Die Leiterin der Rechtspolitischen Abteilung, Dr. Rosemarie Schön, Moderatorin des Abends, warnte davor, durch das Bewegen zu vieler Bausteine unserer Rechtsordnung nicht die Ausgewogenheit, die unser Rechtssystem auszeichnet, zu gefährden und betonte, dass das österreichische Prozesskostensystem bisher vor missbräuchlicher Inanspruchnahme der Gerichte bewahrt hat.

Vor- und Nachteile, sowie die Notwendigkeit von Gruppenklagen und Musterverfahren wurden sowohl vom Podium aus, als auch durch rege Publikumsbeteiligung heftig diskutiert.

Darüber hinaus erlauben es die Sammelklagen österreichischer Prägung schon bisher, individuelle Ansprüche mehrerer Personen durch einen einzigen Kläger, dem diese Ansprüche zur klagsweisen Geltendmachung abgetreten wurden, gemeinsam geltend zu machen. Und auch die Verbandsklage ist ein bereits existierendes Instrument zur Geltendmachung überindividueller oder öffentlicher Interessen.

Als thematisch zuständige Referentin forderte Dr. Yoko Kuroki in ihrem Impulsreferat die Einführung einer betraglichen Mindestgrenze, die zur Geltendmachung von Ansprüchen in Form der Gruppenklage gegeben sein muss, um Bagatellansprüche herauszufiltern. Die Kläger sollten solidarisch für die Prozesskosten haften und einen Prozesskostenvorschuss leisten. Die Zahl der Personen, die sich der Gruppenklage bedienen können, sollte wesentlich erhöht werden, um dem Charakter der „Massenklage“ und den prozessökonomischen Zielen gerecht zu werden.

Zum Musterverfahren wurde von Kuroki darauf verwiesen, dass dieses keine Deckung im Regierungsübereinkommen findet. Auch bezüglich des Musterverfahrens sollte zumindest eine betragliche Einstiegsgrenze bzw. die Einführung einer Mindestzahl von betroffenen Personen in Erwägung gezogen werden. Das Musterverfahren führt sonst zu einer untragbaren Situation der Rechtsunsicherheit für den Beklagten, da er das Ausmaß der auf ihn zukommenden Ansprüche nicht absehen kann.

Erwartungsgemäß teilte Haller nicht die Befürchtungen der Wirtschaft und meinte, ausreichender Schutz vor Missbrauch sei auch im jetzigen Entwurf schon vorhanden.

Frauenberger-Pfleiler wies jedoch auf einige Schwachstellen hin und meinte, es sei auf dieser Basis nicht vorstellbar, dass der Entwurf mit 1.1.2008 in Kraft treten könne.

Donnerbauer wie Flitsch warnten vor amerikanischen Verhältnissen, wo sogenannte ambulance chaser auf „Klägerfang“ gehen und unseriöse Gruppenklagen organisieren. Es sei eine Grundsatzfrage, so Pichler, ob man sich in Österreich eine Abkehr und Wende vom bisherigen System hin zu einem völlig neuen und fremden amerikanischen System wünsche. Dies sollte vorab geklärt werden.

Das Ziel der Veranstaltung mit dem Titel „Kampf ums Recht“, die Diskussion um das Thema zu versachlichen und Anstoß zu der einen oder anderen Änderung des vorliegenden Begutachtungsentwurf der Zivilverfahrens-Novelle 2007 zu geben, dürfte jedenfalls erreicht werden. Jetzt bleibt zu hoffen, dass vielleicht ein paar der gestern vorgebrachten Argumente doch noch in den Entwurf Eingang finden.

Dr. Yoko Kuroki

---

## Öffentliches Recht

---

### Verwaltungskosten senken für Unternehmen Eine Initiative der Bundesregierung in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich

#### Die Initiative

Die österreichische Bundesregierung hat sich im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ das Ziel gesetzt, die Verwaltungskosten für Unternehmen aus bundesgesetzlichen Informationsverpflichtungen bis zum Jahr 2010 um 25 Prozent zu reduzieren.

#### Der aktuelle Stand

In einer ersten Phase wurde von April bis Juni 2007 die Gesamtheit der Verwaltungskosten erhoben, die den Unternehmen durch Informationsverpflichtungen an staatliche Behörden und Dritte entstehen. Die Bewertung dieser Informationsverpflichtungen erfolgte

mit Hilfe des international erprobten Standardkostenmodells. Dafür führten von den einzelnen Bundesministerien beauftragte Consultants persönliche Interviews mit Unternehmen in ganz Österreich durch, um den mit der jeweiligen Informationsverpflichtung verbundenen Verwaltungsaufwand zu erheben. Zusätzlich wurden eigene Expertenpanels eingerichtet, in denen neben Unternehmen auch Vertreter der Wirtschaftskammer Organisation vertreten waren. In diesen Expertenpanels wurden die Kosten von jenen Informationsverpflichtungen erhoben, die nicht durch Interviews abgedeckt werden konnten.

Derzeit werden die erhobenen Ergebnisse von den Consultants hochgerechnet, sodass am Ende die volkswirtschaftlichen Kosten jeder Informationsverpflichtung feststehen. Diese Ergebnisse werden in den Thematischen Begleitgruppen in den Ministerien, in denen auch die Abteilung für Rechtspolitik vertreten ist, auf ihre Nachvollziehbarkeit, Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Bei Bedarf wird es in den betroffenen Bereichen noch zu Nacherhebungen kommen.

#### Weitere Schritte

Die Veröffentlichung der Endergebnisse dieser Erhebung wird für den Zeitraum Ende Juni bis September 2007 erwartet. Auf Basis dieser Ergebnisse wird die Bundesregierung voraussichtlich im Herbst 2007 einen Beschluss mit konkreten Reduktionszielen pro Bundesministerium fassen. Danach beginnt der Verhandlungsprozess, an dessen Ende die Formulierung konkreter (legistischer) Maßnahmen zur Reduktion der Informationsverpflichtungen für jedes einzelne Bundesministerium steht. Die WKÖ hat dem BMF ihre Mitwirkungsbereitschaft an dem Verhandlungsprozess bereits mitgeteilt und wird sich zum gegebenen Zeitpunkt einbringen.

#### § 14a Bundeshaushaltsgesetz

Mit 1. September 2007 tritt der neue § 14a Bundeshaushaltsgesetz in Kraft. § 14a Bundeshaushaltsgesetz setzt fest, dass jeder Entwurf einer neuen gesetzlichen Maßnahme, einer Verordnung oder einer Maßnahme grundsätzlicher Art (zB Erlässe) vom zuständigen Ressort mit dem Standardkostenmodell zu bewerten ist. Diese Bewertung ist in einem Vorblatt extra auszuweisen. Begleitend dazu arbeitet das BMF derzeit eine VO für die Anwendung des Standardkostenmodells in den Bundesministerien aus.

#### EU - Better Regulation

Auch auf der Ebene der Europäischen Union ist die Reduktion von Verwaltungskosten ein wichtiges Thema. Verwaltungskosten senken ist Teil eines breiteren Ansatzes zur „besseren Rechtsetzung“, im Englischen „better regulation“. Dieser Ansatz ist ein Schlüsselement der erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung. Ziel ist eine Verbesserung der Rechtsetzung durch

- systematische Folgenabschätzung von neuen Rechtsvorschriften
- Prüfung von schwebenden Rechtsetzungsvorschlägen
- Vereinfachung bestehender Vorschriften.

Bei der Tagung des Europäischen Rates am 8./9. März 2007 in Brüssel haben sich die Staats- und Regierungschefs darauf geeinigt, Verwaltungskosten aus EU-Rechtsvorschriften bis 2012 um 25 Prozent zu senken. An die Mitgliedstaaten ergeht die Empfehlung, bis 2008 ähnlich ambitionierte nationale Ziele zu verfolgen. Österreich ist dieser Empfehlung mit seiner Zielsetzung, die Verwaltungskosten bis 2010 um 25 Prozent zu senken, bereits im Vorjahr nachgekommen.

#### Weitere Informationen zur Initiative

Informationsseite der WKÖ:  
<http://wko.at/verwaltungskostensenken>  
Informationsseite des BMF:  
[www.verwaltungskostensenken.at](http://www.verwaltungskostensenken.at)  
Informationsseite der Europäischen Kommission zu Better Regulation:  
[http://ec.europa.eu/governance/better\\_regulation](http://ec.europa.eu/governance/better_regulation)

Mag. Michael Somlyay

---

### Wettbewerb & Regulierung

---

#### Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Rechtsmittel-Richtlinie

Am 21.6.2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Überarbeitung der EU-Vorschriften über Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zugestimmt. Diese neue RL soll eine Verbesserung der nationalen Nachprüfungsverfahren bewirken, die Unternehmen zur Verfügung stehen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag nicht ordnungsgemäß vergeben



hat. Ziel der neuen Vergaberechtsmittel-RL ist es, eine Stillehaltefrist zwischen der Zuschlagsentscheidung und der Vertragsunterzeichnung von mindestens 10 Tagen für alle EU-Staaten verbindlich einzuführen. Darüber hinaus soll die Bekämpfung der freihändigen Vergabe öffentlicher Aufträge, die den schwersten Verstoß gegen das EU-Beschaffungsrecht darstellt, für den Bieter erleichtert werden.

Die RL sollte nun vom Rat offiziell verabschiedet und im Laufe des Jahres im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Innerhalb von 24 Monaten müssen die Mitgliedsstaaten diese RL in innerstaatliches Recht umsetzen, was in Österreich mit einer weiteren Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 in der Fassung Novelle 2007 geschehen wird.

Dr. Annemarie Mille

#### Novelle zum Bundesvergabegesetz - BvergG 2007

Am 28.6.2007 wurde im Verfassungsausschuss des Nationalrats gleichzeitig mit einem Entschließungsantrag, der mehr Innovation in die öffentliche Beschaffung bringen soll, die Novelle zum BvergG 2006 beschlossen. Zu den Inhalten der BvergG-Novelle 2007 zählen unter anderem:

- Klarstellungen zum Nachweis der Zuverlässigkeit von Bietern,
- Neuregelung des Widerrufs im Unterschwellenbereich,
- Erleichterungen für die Auftragsvergabe im Sektorenbereich.

Weiters bildet diese Novelle die Grundlage für eine Senkung der Rechtsschutzgebühren.

Mit einer weiteren Novelle zur Einarbeitung der Vergaberechtsmittel-RL ist im nächsten Jahr zu rechnen.

Das Autorenteam Andreas Kropic, Annemarie Mille, Michael Sachs hat die Novelle 2007 in die WKÖ-Vergaberechtsbroschüre „Das Vergaberecht in Österreich“ eingearbeitet: Kommentar und Gesetzestext sind in einer Broschüre ab 1.9.2007 über die Service GmbH der WKÖ ([http://wko.at/service\\_mservice@wko.at](http://wko.at/service_mservice@wko.at)) zu bestellen.

Dr. Annemarie Mille

#### Postgraduale MBA/LL.M. Lehrgänge für Beschaffungsmanagement in der öffentlichen Auftragsvergabe

Im Juni 2007 haben die ersten Absolventinnen und Absolventen der postgradualen Lehrgänge für Beschaffungsmanagement und öffentliche Auftragsvergabe nach viersemestrigen Lehrgang im WIFI Wien den akademischen Grad Master of Business Administration (MBA) - Procurement Management - erworben. Damit darf sich der österreichische Beschaffungsmarkt über die ersten MBA's und LL.M.'s für öffentliche Auftragsvergabe/Beschaffungsmanagement sowie akademische Beschaffungsmanager und Vergabeexperten freuen. Das WIFI Wien und voraussichtlich ab September 2007 erstmals auch das WIFI Oberösterreich (Linz) bieten mit diesen berufsbegleitenden Lehrgängen eine profunde akademische Ausbildung für Einkäufer der öffentlichen Hand sowie der Privatwirtschaft an, wie sie es international vergleichbar bis dato nur in Großbritannien (CIPS) und Italien (CONSIP) gibt. Nähere allgemeine Informationen finden Sie unter <http://www.wifiwien.at/default.aspx?menuid=183> sowie konkrete Hinweise für den am 20.9.2007 startenden neuen Lehrgang im WIFI Wien unter <http://www.wifiwien.at/eShop/bbDetails.aspx?bbnr=301116&zg=Df1>.

Dr. Annemarie Mille

#### UWG-Novelle 2007

Im April dieses Jahres wurde vom BMWA der Entwurf einer Novelle des UWG in Begutachtung geschickt (den Entwurf ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Entwurf\\_UWG.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Entwurf_UWG.pdf)) samt Erläuterungen ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/ErläuterungenBMWUA\\_UWG.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/ErläuterungenBMWUA_UWG.pdf)) finden Sie hier).

Die Novelle sollte primär der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken dienen, die europaweit irreführende und aggressive Geschäftspraktiken unterbinden soll. Die nach der Richtlinie verbotenen Praktiken können in Österreich im Wesentlichen schon seit langem nach dem geltenden UWG untersagt werden, sodass sich größere Ände-

rungen - im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten der EU, die bisher über keinen entsprechenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb verfügten - nicht ergeben dürften. Die Richtlinie zielt aber - im Unterschied zum österreichischen UWG - nur auf den Schutz der Verbraucher ab, während das UWG dagegen seit jeher vor allem Unternehmer vor unlauter handelnden Mitbewerbern schützt. Es war daher wichtig, dass es durch die Umsetzung nicht zu einer Einschränkung des Schutzes von Unternehmen kommt, was in der Stellungnahme ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/StellungnahmeWKO\\_UWG.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/StellungnahmeWKO_UWG.pdf)) der WKÖ auch zum Ausdruck gebracht wurde.

Der nunmehr vom Ministerrat angenommene Gesetzesentwurf stellt klar, dass die bisherige Judikatur auf Basis des Verbotes der Handlungen gegen die guten Sitten aufrecht erhalten wird und nicht nur unlautere Geschäftspraktiken im Sinne der Richtlinie, sondern auch sonstige unlautere Handlungen zum Nachteil von Unternehmen unterbunden werden können. Weiters wurden - im Vergleich zum Begutachtungsentwurf - auch Unternehmen ausdrücklich in den Schutzbereich der Bestimmung über aggressive Geschäftspraktiken einbezogen. Hier finden Sie die Regierungsvorlage ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Regierungsvorlage\\_UWG.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Regierungsvorlage_UWG.pdf)), die relevanten Erläuterungen und eine Textgegenüberstellung ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Textgegenüberstellung\\_UWG.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Textgegenüberstellung_UWG.pdf)).

Gemäß einer Protokollanmerkung anlässlich der Verabschiedung im Ministerrat soll bis zur Behandlung der Regierungsvorlage im zuständigen Wirtschaftsausschuss eine Lösung angestrebt werden, mit der ein Auskunftsanspruch gegenüber Anbietern von Post- und Telekomdiensten darüber geschaffen werden soll, wer zum Beispiel hinter einem anonymen Postfach steht. Ebenso soll noch bis zur Behandlung im Ausschuss eine Regelung hinsichtlich einer Kostenvorauszahlung für die Kosten der Urteilsveröffentlichung vorbereitet werden. Hinsichtlich der Forderung nach einer Gewinnabschöpfung wurde in der Protokollanmerkung auch festgehalten, dass diese Frage in der Arbeitsgruppe UWG im Herbst 2007

geprüft und diskutiert und anschließend zur Beratung vorgelegt werden soll.

Die Behandlung der Novelle im Wirtschaftsausschuss des Parlaments dürfte im Oktober erfolgen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### EU-Roaming-Verordnung seit 30. Juni in Kraft - Die letzten Übergangsfristen enden am 30. September 2007

Nach langen und intensiv geführten Verhandlungen der am Rechtssetzungsverfahren beteiligten Institutionen der EU ist am vergangenen Samstag, dem 30. Juni 2007, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI 2007 L 171/32 vom 29.6.2007 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/L171/L17120070629de00320040.pdf>)) die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, kurz EU-Roaming-Verordnung, in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten.

Die Verordnung gilt für aktive (d.h. von einem anderen Mitgliedstaat als dem eigenen in einen weiteren bzw. nachhause geführte) und passive (d.h. während des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat empfangene) Mobiltelefongespräche innerhalb der Europäischen Union und unabhängig davon, ob diese von einem Vertragshandy oder einem Wertkartentelefon aus geführt werden.

Sie sieht für ihren dreijährigen Gültigkeitszeitraum eine Höchstgrenze für End- und Großkunder Tarife für im Ausland geführte Handygespräche vor, die nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres jeweils weiter abgesenkt wird. So sollen auf Einzelkundenebene (*retail*) aktive Mobiltelefongespräche aus dem Ausland im ersten Jahr maximal 49 Cent exkl. Mehrwertsteuer (d.h. in Österreich 58,8 Cent inkl. MWSt), im zweiten Jahr maximal 46 Cent (55,2 Cent inkl. MWSt) und im dritten Jahr höchstens 43 Cent (51,6 Cent inkl. MWSt) pro Minute kosten. Für Passivgespräche sollen im ersten Jahr maximal 24 (28,8 Cent inkl. MWSt), dann 22 (26,4 Cent inkl. MWSt) und schließlich 19 Cent (22,8 Cent inkl. MWSt)

pro Minute an Roaming-Gebühren anfallen. Die unter den Netzbetreibern verrechenbaren Großhandelspreise (*wholesale*) sollen in den drei Jahren mit jeweils 30 Cent, 28 Cent und 26 Cent begrenzt werden.

Mobilfunk-Unternehmen haben bis zum 30. Juli 2007 (d.h. einen Monat lang ab Inkrafttreten der neuen Regelung) Zeit, um ihre Kunden über die neuen Roaming-Tarife zu informieren und ihnen diese anzubieten. Die Information kann dabei in Form eines persönlichen Briefes, einer Rechnungsbeilage oder auch einer SMS erfolgen. Entscheidet sich ein Handy-Nutzer für den neuen Tarif (sog. Eurotarif), wozu er seit Samstag die Möglichkeit hat, so hat sein Betreiber ihm diesen spätestens nach einem Monat zu gewähren. Reagiert ein Kunde nicht binnen zweier Monate nach Übermittlung der Information, so gilt für ihn der neue Tarif (Eurotarif) automatisch. Binnen der genannten Zweimonatsfrist steht es dem Kunden frei, sich entweder für den Eurotarif oder jeden anderen von seinem Betreiber angebotenen günstigeren Roaming-Tarif zu entscheiden. Keine automatische Umstellung erfolgt nach Ablauf der Zweimonatsfrist bei jenen Kunden, die schon vor dem 30.6.2007 einen günstigeren Spezialtarif für Roaming genutzt haben (darunter fallen allerdings nicht Tarife, die nur für eine bestimmte Zeitspanne gelten, nach deren Ablauf man wieder in den ursprünglichen Tarif zurückfällt).

Ab dem 30.9.2007 gelten hinsichtlich der Verfügbarkeit des Eurotarifs keine Übergangsfristen mehr, er muss jedem Neukunden sofort bei Vertragsabschluss angeboten werden. Ebenso ab diesem Datum müssen Mobilfunkanbieter erweiterten Informationspflichten betreffend Roaming-Tarife nachkommen. Konkret haben sie ihre Kunden jedes Mal, wenn diese in einen anderen Mitgliedstaat der EU einreisen, unverzüglich nach Grenzübertritt und mittels einer kostenlosen SMS über das Anfallen von Roamingentgelten zu informieren, wobei die Höhe der Roamingentgelte für aktive und passive Gespräche, die dem Kunden maximal entstehen können, anzugeben ist.

Vom Geltungsbereich der Roaming-Verordnung nicht erfasst sind derzeit Datendienste wie SMS, MMS oder mobile Internetdienste. Die Kommission beabsichtigt, die Durchführung der Verordnung in Zusammen-

arbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden zu beobachten und nach einem Zeitraum von 18 Monaten zu beurteilen, ob der bislang auf drei Jahre begrenzte Geltungszeitraum der Roaming-Verordnung verlängert werden sollte und ob eine Initiative, auch die Roamingentgelte für Datendienste und SMS zu regulieren, erforderlich erscheint.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

**Einführung von Handy-TV (DVB-H)  
in Österreich  
Einigung im Verfassungsausschuss, zahlreiche WKÖ-Forderungen berücksichtigt**

Nach intensiven Verhandlungen, in die im Vorfeld auch die Wirtschaftskammer Österreich eingebunden war, hat der Nationalrat am 4.7.2007 jene Änderungen des Privatfernsehgesetzes des ORF-Gesetzes und des KommAustria-Gesetzes beschlossen, durch welche die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung und Verbreitung von mobilem terrestrischem Fernsehen im Standard DVB-H (Digital Visual Broadcasting - Handheld) geschaffen werden. Damit kann der Nationalrat die Ende April zur Begutachtung ausgesandte Novelle zum Privatfernseh-Gesetz, ORF-Gesetz und KommAustria Gesetz noch vor der Sommerpause beschließen. Mit den neuen rundfunkrechtlichen Regelungen wird österreichischen Rundfunk- und Mobilfunkbetreibern die interessante Möglichkeit eröffnet, als eine der ersten in Europa Geschäftsmodelle für die Verbreitung von Fernsehen in dieser neuen Übertragungstechnologie zu entwickeln und sich bei der Fußball-Europameisterschaft 2008 als Pioniere des DVB-H einem breiten europäischen Publikum zu präsentieren.

In technischer Hinsicht ist DVB-H ein speziell für mobiles terrestrisches Fernsehen im point-to-multi-point Modus entwickelter Standard, der die Übertragung von Fernsehprogrammen über Mobiltelefone und andere mobile Endgeräte in einer geringen, an die Bildschirmgröße der jeweiligen Empfangsgeräte angepassten Auflösung ermöglicht und dabei einen stromsparenden Empfang sicherstellt. Im Unterschied zu UMTS-TV, bei dem es sich um eine Form der point-to-point Übertragung unter Nutzung sogenannter Streaming-Technologien handelt, werden hier wesentlich höhere Kapazitäten bei gleichzeitiger Nutzung durch viele Teilneh-

mer möglich, was eine effizientere Nutzung des Frequenzspektrums sicherstellt. Die Übertragung der Rundfunk-Programme erfolgt über so genannte Multiplex-Plattformen (MUX-H). Dabei wird es technisch möglich sein, über eine Multiplex-Plattform 10 bis 20 Handy-TV-Programme bzw auch eine Mischung aus Handy-TV-Programmen und Handy-Hörfunk-Programmen auszustrahlen. Der Testbetrieb für mobiles terrestrisches Fernsehen in Österreich wurde im März 2007 begonnen.

Wer die für den Multiplex-Betrieb erforderliche Genehmigung erhält, wird von der Regulierungsbehörde RTR nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung entschieden. Wesentliche Vergabekriterien sind ein hoher Versorgungsgrad, ein möglichst (meinungs)vielfältiges Programm (mit Österreichbezug), die ausreichende Versorgung mit Endgeräten und günstige Preise für den Empfang der Programme. Der Multiplex-Betreiber fungiert ausschließlich als technischer Dienstleister. Die Einbindung von Handybetreibern in die Verbreitung von mobilem terrestrischem Fernsehen wird im Gesetzentwurf durch die Verankerung von so genannten "Programmaggregatoren" Rechnung getragen, die als solche für die Zusammenstellung von Programm-Bouquets alleine verantwortlich sind. Betreibern von Multiplex-Plattformen wird es erlaubt sein, neben den (dem Ziel der Meinungsvielfalt und des Österreichbezuges verpflichteten) Programmen des sogenannten Basispaketes, die nutzungsunabhängig gegen ein monatlich zu entrichtendes Grundentgelt unabhängig vom Programmaggregator von allen Abonnenten empfangen werden können und mindestens die Hälfte der Übertragungskapazität (Datenrate) auf dem Multiplex einnehmen müssen, auch verschlüsselte Programme auszustrahlen, welche die einzelnen Mobilfunkbetreiber als spezielles, je nach Nutzung entgeltpflichtiges Programmpaket (sog. Premium Paket) anbieten können. Bei zu geringer Nachfrage kann die Datenrate für das Basispaket auf bis zu 30 % herabgesetzt werden.

Infolge der Änderung des ORF-Gesetzes erhält der ORF die ausdrückliche Erlaubnis, neben den im Basispaket auf Anfrage und gegen Entgelt (must carry if-Bestimmung; diese läuft Ende 2009 aus) zu übertragenden Programmen ORF 1 und ORF 2 auch bis

zu zwei speziell für die Ausstrahlung im DVB-H-Format produzierte Handy-TV-Programme anzubieten. Eines dieser Programme muss sich allerdings auf das Angebot von TW1, das gegebenenfalls um den Bereich „Information“ ergänzt werden soll, beschränken, und die Heranziehung von Rundfunkgebühren für die Produktion dieser Programme ist nicht gestattet. Die Einhaltung der ausschließlich dem ORF auferlegten Werbebeschränkungen - 10 % der täglichen Sendezeit - wird von der KommAustria kontrolliert.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich bereits im Vorfeld des parlamentarischen Prozesses in die Vorarbeiten eingebracht, hat in ihrer Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzesentwurf einige wesentliche Änderungsvorschläge unterbreitet und konnte im Zuge der laufenden Begleitung des Rechtsetzungsprozess die Aufnahme von einigen Änderungen erwirken, die für die Entwicklung eines chancengleichen Wettbewerbs auf dem österreichischen Handy-TV-Markt unerlässlich sind. Hierzu zählen neben der Reduktion von ursprünglich drei auf lediglich zwei über MUX zu verbreitende Programmpakete (Basis- und Premium-Paket) zum einen die ursprünglich nicht vorgesehene Festlegung der Höchstzahl der Programme, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk speziell für DVB-H verbreiten darf, zum anderen die Gleichbehandlung aller Anbieter in der Frage der Urheberrechtsgebühren. Außerdem wurde eine Netzausbaupflichtung auch für das außerhalb von Ballungsräumen gelegene Gebiet in den Gesetzestext aufgenommen und die Stellung der Regulierungsbehörde in Fragen betreffend die Programmebelegung des Multiplex gestärkt - beides wurde im Vorfeld auch von der WKÖ gefordert.

Insgesamt wurde mit dem vom Verfassungsausschuss beschlossenen Gesetzestext jedenfalls ein wichtiger Interessenausgleich zwischen den Marktbeteiligten geschaffen, der auch eine Stärkung des dualen Rundfunksystems in Österreich insgesamt ermöglicht. Selbst wenn einzelne Punkte wie etwa die Klärung des Status von UMTS-TV-Anbietern oder die technologieneutrale Ausgestaltung der Regelung für die Veranstaltung von Rundfunk über unterschiedliche Übertragungsplattformen im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt wurden, so

erscheint dennoch ein erster wichtiger Schritt zur Modernisierung des Medienstandortes Österreich gesetzt. In die unmittelbar bevorstehenden Arbeiten zur Schaffung einer unabhängigen Medienbehörde wird sich die Wirtschaftskammer Österreich jedenfalls wieder aktiv einbringen und sich dafür einsetzen, dass österreichische Rundfunk- und Telekommunikationsanbieter möglichst bald einen zukunftsweisenden Rechtsrahmen für die Entfaltung ihrer Aktivitäten erhalten.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

#### Neufassung der EU-Fernsehrichtlinie: Einigung im Rat, Erfolg auch für WKÖ

Einigung auf gemeinsame europäische Mindeststandards für Fernsehprogramme und TV-Werberegeln; WKÖ erfolgreich bei Werberegulierung betreffend Nahrungsmittel im Umfeld von Kinderprogrammen.

Am Donnerstag, dem 24.5.2007 haben die für Medien zuständigen Fachminister im Rahmen der Tagung des Rates „Bildung und Kultur“ den zwischen Europäischem Parlament und deutscher Ratspräsidentschaft ausgehandelten Kompromisstext für die Neufassung der EU-Fernsehrichtlinie beschlossen, deren Anwendungsbereich auf neue Medien wie Handy-TV, "Video on Demand" und Internet-Live-Streams ausgeweitet wird. Diese Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie, die weiterhin auf dem Herkunftslandprinzip aufbaut, auf Anbieter von fernsehähnlichen Diensten stellt aus österreichischer Sicht die wesentlichste Änderung dar. Demgegenüber sind in den Regelungsbereichen Produktplatzierung, Werbezeiten und Grundsätzen für Werbung im Zuge der Umsetzung in Österreich nur geringfügige Anpassungen erforderlich.

Im Einzelnen führt die Richtlinie im Bereich des Product Placement (Produktplatzierung) erstmals eine einheitliche europäische Regelung ein, nach der diese Werbemaßnahmen in bestimmten Kategorien von Sendungen wie Kinofilmen, Serien oder Sportsendungen von den Mitgliedstaaten für zulässig erklärt werden kann. Dabei ist in Sendungen, in denen diese Werbemaßnahmen eingesetzt wird, im Vorspann, im Nachspann sowie nach jeder Werbepause eine entsprechende Kennzeichnung vorzusehen und es ist sicherzustellen, dass durch das Product Placement kein Einfluss auf die Inhalte der

jeweiligen Sendung genommen wird. Generell verboten ist diese Werbemaßnahme in Kindersendungen und für Tabakerzeugnisse sowie für verschreibungspflichtige Medikamente. Da hierzulande Produktplatzierungen unter bestimmten Voraussetzungen bereits seit längerem zulässig sind, besteht in diesem Bereich für den österreichischen Gesetzgeber kaum Anpassungsbedarf.

Weitgehend unverändert bleiben in der Neufassung der Richtlinie die Vorgaben, dass TV-Werbung maximal zwölf Minuten pro Stunde gezeigt werden darf (wobei allerdings Sendungen zu Werbezwecken nunmehr alle 30 Minuten - statt bislang nur alle 45 Minuten - unterbrochen werden dürfen und eine gewisse Erleichterung mit Blick auf die Tageshöchstgrenze - Entfall der Drei-Stunden-Grenze - verankert wurde) sowie die generellen Verbote, für Tabak-Produkte und rezeptpflichtige Medikamente im Fernsehen zu werben.

Neu ist indes eine Bestimmung, an deren sachgerechter Ausgestaltung die WKÖ maßgeblich beteiligt war. Diese Bestimmung zielt darauf ab, Anbieter audiovisueller Mediendienste dazu zu ermutigen, Verhaltenskodizes zu unangebrachter Werbung zu entwickeln, die Kindersendungen begleitet oder darin enthalten ist und Lebensmittel und Getränke betrifft, deren übermäßige Einnahme nicht empfohlen wird. In diesem Zusammenhang konnte die Rechtspolitische Abteilung der WKÖ in Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Lebensmittelindustrie im Vorfeld darauf hinwirken, dass ein früherer Textentwurf des Europäischen Parlaments, der zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Diskriminierung bestimmter Lebensmittelgruppen und damit deren Hersteller geführt hätte, nicht in den Richtlinientext aufgenommen wurde, sondern in der Ratsarbeitsgruppe vielmehr auf der Grundlage eines von der WKÖ unterbreiteten Vorschlages eine Formulierung erarbeitet wurde, welche neutral ausgestaltet ist und somit die Schlechterstellungen einzelner Gruppen von Lebensmittelherstellern ausschließt.

Nach Bestätigung des finalen Richtlinientextes als gemeinsamer Standpunkt durch den Rat Ende Juli wird dieser an das EP zur unveränderten Annahme in zweiter Lesung (bis November/Dezember 2007) übermittelt werden, so dass die Richtlinie voraussichtlich Ende des

Jahres in Kraft treten kann. Für die Umsetzung in innerstaatliches Recht bleibt den Mitgliedstaaten dann 24 Monate, somit bis Ende 2009, Zeit.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

**TKG-Novelle zur Umsetzung Vorratsdatenspeicherung kommt vermutlich nicht vor dem Sommer -  
Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf bringen schwere Bedenken zu Tage**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat Mitte April den Entwurf für eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes, mit der die EU-Richtlinie über die verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung in österreichisches Recht umgesetzt werden soll, zur Begutachtung ausgesandt. Bis dato sind rund 90 Stellungnahmen zu diesem Gesetzesentwurf im zuständigen Ministerium eingegangen, aus denen teils schwerwiegende Bedenken hervorgehen, die in wesentlichen Bereichen auch in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zu diesem Vorhaben zum Ausdruck gebracht wurden.

Die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung wurde auf europäischer Ebene unter dem Eindruck der Terror-Anschläge von Madrid und London im Eilverfahren beschlossen. Sie sieht die Verpflichtung vor, alle Verkehrsdaten einschließlich der Standortdaten, die beim Telefonieren, Faxen, Mailen, Surfen, Chatten etc. anfallen (d.h. die Information, wer mit wem wann an welchem Ort wie lange telefoniert bzw. SMS oder E-Mails ausgetauscht hat), für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens 24 Monaten ohne konkreten Anlass vorzuhalten. Ein Rückgriff auf die Verkehrsdaten soll die Sicherheitsbehörden bei der Verfolgung von möglichen zukünftigen schweren Straftaten unterstützen. Die Richtlinie ist von Österreich mit Blick auf Kommunikationsdaten aus Telefonie bis zum 15. September 2007, hinsichtlich Internet-Daten (Zugang, E-Mail, Internet-Telefonie) bis 15. März 2009 umzusetzen.

Der vorliegende österreichische Gesetzesentwurf sieht eine Speicherfrist von sechs Monaten vor, die als solche am untersten Ende des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens angesiedelt ist, geht allerdings in anderen zentralen

Bereichen aus Sicht der WKÖ - die sich zu dem Ziel der wirkungsvollen Bekämpfung von Verbrechen wie organisierter Kriminalität und Terrorismus bekennt - klar über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Durch die vorgeschlagenen Regelungen kommt es einerseits zu einem massiven Eingriff in Grundrechte, andererseits zu einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand bei den zur Vorratsdatenspeicherung verpflichteten Unternehmen.

Konkret kritisiert die WKÖ - wie im Übrigen auch zahlreiche andere Interessensvertretervereinigungen - zunächst die weite Ausgestaltung des Anwendungsbereiches für die Vorratsdatenspeicherung im Entwurf: Indem der Entwurf vorsieht, dass gespeicherte Daten zur Verfolgung von „mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen“ verwendet werden dürfen, wertet er die Vorratsdatenspeicherung auch auf Vergehen und Fahrlässigkeitsdelikte aus. Eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs erscheint mit Blick auf grundrechtliche Überlegungen bedenklich und erhöht auch die Menge potentieller Auskunftersuchen an die betroffenen Telekom-Unternehmen und damit deren organisatorischen Aufwand. Die Forderung der Wirtschaftskammer geht dahin, den Zugriff auf vorgehaltene Daten mit Blick auf die in der EU-Richtlinie genannte Zielsetzung der Verbrechensbekämpfung ausschließlich für schwere Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von zumindest drei Jahren bedroht sind, zu ermöglichen, wobei eine Herausgabe der Daten nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder Bewilligung erfolgen darf, die im Interesse der Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen diesen schriftlich zu erteilen ist.

Darüber hinaus erscheint es aus Sicht der WKÖ auch problematisch, dass im Gesetzesentwurf keine Abgeltung für jene Mehrkosten vorgesehen ist, die den Unternehmen der Telekom-Branche durch die längere Dauer und die aufwändigere Art der Speicherung der vorzuhaltenden Daten sowie deren Beauskunftung erwachsen. Da Verbrechensbekämpfung eine hoheitliche Aufgabe darstellt, sollte aus Sicht der Wirtschaftskammer dringend eine klare gesetzliche Regelung geschaffen werden, welche die staatliche Übernahme der Vollkosten der betroffenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung verbindlich vorsieht.

In einer Stellungnahme aus dem Büro von Bundesminister Dr. Werner Faymann wurde unlängst verlautet, dass in Anbetracht der teils schweren gegen den Entwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung erhobenen Bedenken eine Behandlung des Gesetzesvorhabens im Parlament vor der Sommerpause und damit eine Umsetzung bis zu dem in der Richtlinie vorgesehen Datum (15. September 2007) nicht mehr möglich sei und dass die Suche nach sachgerechten Lösungen als vorrangig angesehen werde. Letzteres wird von der Wirtschaftskammer Österreich ausdrücklich begrüßt.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

#### Postmarktliberalisierung - Ausschüsse des Europäischen Parlaments mehrheitlich für Verschiebung

Verkehrsausschuss für Marktöffnung ab Ende 2010, Ausnahmen für neue Mitgliedstaaten und solche mit topographischen Schwierigkeiten bis Ende 2012

Die Mitglieder des in der Frage der Neufassung der Postdienste-Richtlinie federführenden Parlamentsausschusses für Verkehr haben am 18. Juni mit deutlicher Mehrheit für einen Aufschub der Liberalisierung der europäischen Postmärkte auf 31.12.2010 gestimmt.

Die vollständige Öffnung der Postmärkte, die von den Mitgliedstaaten nun nicht wie im Kommissionsvorschlag vom 18. Oktober 2006 vorgesehen am 1.1.2009, sondern erst 2 Jahre später zu vollziehen ist, erfordert den Abbau sämtlicher im Postsektor noch bestehender Monopolbereiche.

Nachdem es bereits durch die Postdienste-Änderungs-Richtlinie 2002/39/EG zu einer schrittweisen Zurückdrängung des Monopolbereiches zunächst auf Briefsendungen bis 100 Gramm, deren Preis unter dem Dreifachen des Standardtarifs liegt (ab 1.1.2003) sowie ab 1.1.2006 auf Briefsendungen bis 50 Gramm, deren Preis unter dem Zweieinhalbfachen des Standardtarifs liegt, gekommen war, geht es daher nunmehr lediglich um die Beseitigung dieses letztgenannten Vorbehaltsbereiches, der als „reservierter Dienst“ bezeichnet wird. Die Erträge aus der Zustellung von Briefen, die dem reservierten Dienst unterfallen, werden derzeit von den nationalen Postgesellschaften, die in der Regel vor-

mals als staatliche Monopolbetriebe organisiert waren, dafür verwendet, die Kosten für die Erbringung des Universaldienstes - d.h. die flächendeckende Versorgung mit bestimmten Postdienstleistungen (in Österreich derzeit Abholen, Sortieren, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg bzw. von Postpaketen bis 20 kg sowie Dienste für Einschreiben und Wertsendungen) - zu finanzieren.

Während die Befürworter der Liberalisierung die rasche Öffnung des Monopols für unabdingbar im Hinblick auf die Stärkung der Innovation und Effizienz von Postdienstleistungen sowie im Sinne der Belebung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Europäischen Union halten, sahen zuletzt zahlreiche Mitgliedstaaten und mehrheitlich auch die Abgeordneten des Europäischen Parlaments die Finanzierung des Universaldienstes gefährdet und befürchteten Qualitätseinbußen, wobei der Wunsch nach einer längeren Vorbereitungszeit auf den Wettbewerb insbesondere auch seitens der Vertreter aus den neuen Mitgliedstaaten zu vernehmen war.

Dies spiegelt sich denn auch im Rechtsetzungsverfahren für die Neufassung der Postdienste-Richtlinie wider, durch die neben dem Datum für die vollständige Öffnung der Postmärkte auch die Eckpunkte des Universaldienstes, ein System von Allgemein- und Einzelgenehmigungen, Regelungen betreffend den Zugang zu postalischen Infrastrukturen und Diensten sowie Regelungen betreffend die Lauterkeit des Wettbewerbs, des Verbraucherschutzes sowie Regulierungsbehörden für den Postsektor, festgelegt werden sollen. Hatte der Berichterstatter des federführenden Ausschusses im Europäischen Parlament, Markus Ferber (EVP-ED) sich in seinem ursprünglichen Berichtsentwurf noch für die Einhaltung des von der Kommission vorgeschlagenen Liberalisierungsfahrplans ausgesprochen, so unterbreitete er - wohl unter dem Eindruck, dass sich mit Ausnahme des Binnenmarktausschusses sämtliche der fünf mitberatenden Parlamentsausschüsse für eine Verschiebung des Zeitpunktes für die vollständige Öffnung der Postmärkte um mindestens 2 Jahre ausgesprochen hatten - einen Kompromissänderungsvorschlag, der eine Verschiebung der Postmarktliberalisierung um zwei Jahre vorsieht und dabei den 12 neuen Mitgliedstaaten sowie Mitgliedstaaten mit besonders schwierigen Reliefbedingungen,

speziell jenen mit sehr vielen Inseln, eine Übergangsfrist von weiteren 2 Jahren (bis 31.12.2012) für die Abschaffung des reservierten Dienstes einräumt. Eine Reziprozitätsklausel soll dabei sicherstellen, dass nationale Postgesellschaften, die in ihren Heimatmärkten nach wie vor über Monopoleinkünfte aus dem reservierten Dienst verfügen, nicht beginnen, neue Märkte in jenen Mitgliedstaaten zu erschließen, die ihre Postmärkte bereits vollständig für den Wettbewerb geöffnet haben. Die Regelungen betreffend den Universaldienst werden im Wesentlichen beibehalten. Dieser Kompromissänderungsvorschlag wurde schließlich mit 38 Stimmen und 6 Gegenstimmen (keine Enthaltungen) beschlossen.

Im Lichte dieses Ergebnisses sowie der Reaktionen anderer EU-Parlamentarier auf die erfolgte Einigung wird erwartet, dass die für 10. Juli vorgesehene Plenarabstimmung im Europäischen Parlament zu einem ähnlichen Ergebnis führen wird. Sollte dies der Fall sein, könnte der Rechtsakt unter Portugiesischer Ratspräsidentschaft in die erste Lesung gehen. Der Rat, der sich mit dieser Frage voraussichtlich wieder Anfang Oktober befassen wird, hat sich seinerseits bisher noch auf kein konkretes Datum für die vollständige Öffnung der Postmärkte festgelegt.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

#### Evaluierung des Kartellrechtes

Im Regierungsübereinkommen zur XXIII. Gesetzgebungsperiode haben die Koalitionsparteien ua festgehalten, dass die letzten Reformen des Kartell- bzw. des Wettbewerbsgesetzes einer Evaluierung zu unterziehen sind. In Ausführung dieses Auftrages haben bisher zwei große Arbeitssitzungen im BMJ, sowie eine Arbeitsgruppensitzung im BMWA stattgefunden. Zu den großen Sitzungsrunden im BMJ waren vor allem Vertreter der Kartell- und Regulierungsbehörden, der Sozialpartner, sowie anderer betroffener Ministerien und der Studienvereinigung Kartellrecht eingeladen. Als Ziele der Evaluierung gelten einerseits organisations- und verfahrensrechtlicher Aspekte des gegenwärtigen Kartellrechtvollzuges, andererseits Fragen des materiellen Rechtes. Dazu zählen im Wesentlichen der Dualismus der Amtsparteien, mögliche Entscheidungsbefugnisse für die BWB und Adap-

tierungen beider Missbrauchsaufsicht und Fusionskontrolle. Bis September wird eine Themensammlung aller wettbewerbspolitischen Interessengruppen durchgeführt; mit einem ersten Evaluierungsergebnis könnte Anfang 2008 gerechnet werden. Das diesmal im Dezember geplante nunmehr VI. Wettbewerbsymposium der WKÖ wird sich thematisch mit dem Evaluierungsprozess beschäftigen.

Dr. Theodor Taurer

#### SPÖ Enquete „Perspektiven zum Österreichischen Wettbewerbs- und Kartellrecht“

Am 19.06. fand in den Räumlichkeiten des Palais Eppstein eine Publikumsveranstaltung organisiert und unter der Leitung von SPÖ Justizsprecher Abg z NR Dr. Hannes Jarolim statt. Dabei präsentierten Vertreter der österreichischen Kartellbehörden, weiterer wettbewerbspolitischer Stakeholder und Vertreter von ausländischen Wettbewerbsbehörden ihre Meinungen zur Fortentwicklung des Kartellrechtes. Hier finden Sie den Beitrag der WKÖ in Form eines Thesenpapiers ([http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Thesenpapier\\_EnqueteKartellrecht.pdf](http://www.wko.at/rp/Internet/Newsletter/2007/Verlinkungen/Thesenpapier_EnqueteKartellrecht.pdf)).

Dr. Theodor Taurer

#### OECD:

#### Junisitzung des Wettbewerbskomitees

In der Woche vom 04.06. fanden in Paris die diesjährigen Sommer-Sitzungen des Wettbewerbskomitees und dessen Arbeitsgruppen statt. Die Arbeitsgruppe 3 beschäftigte sich mit der Frage, auf welche Weise Unternehmen mit beherrschender Stellung effektiv Anleitungen gegeben werden kann, welche Verhaltensweisen missbräuchlich sein könnten und welche nicht. Die Debatte ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben der Kommission, für die unterschiedlichen Fragen der Missbrauchsaufsicht Leitlinien bzw. Mitteilungen zu erarbeiten. Weiters wurden Unterschiedliche Standpunkte zur Rolle von Wettbewerbsbehörden gegenüber der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgetauscht. Zentraler Inhalt der Arbeitsgruppe 2 war ein weiteres Mal die Probleme von Wettbewerbsbeschränkungen im Sektor der



Rechtsberufe. Arbeitsschwerpunkte des Hauptkomitees bildeten diesmal ein Roundtable zur Frage der Berücksichtigung dynamischer Effizienzen in der Analyse von Zusammenschlüssen, sowie ein Roundtable zum Problem der Evaluierung der Arbeitsmittel und -methoden von Kartellbehörden.

Dr. Theodor Taurer

---

## Berufsrecht

---

### Gewerbeordnungs-Novelle 2007, Begutachtungsverfahren am 6. Juni 2007 gestartet

Seit 6. Juni 2007 ist der Entwurf einer GewO-Novelle auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu begutachten.

Wesentliches Ziel der Novelle ist die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG und der EU-Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der österreichischen Gewerbeordnung.

Weitere Schwerpunkte der Novelle:

- Neugestaltung des Anzeigeverfahrens,
- Einführung eines geschützten Gütesiegels "Meisterbetrieb",
- Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilienreuhänder,
- Maßnahmen zum Schutz der Jugend gegen Alkoholmissbrauch,
- Führung der Bezeichnung "Holzbaumeister",
- Sonstige Änderungen der GewO 1994, die durch Rechtsänderungen in anderen Bereichen sowie aufgrund von in der Vollziehungspraxis gewonnener Erfahrungen notwendig geworden sind.

Die Begutachtungsfrist des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit endet am 23. Juli 2007.

DDr. Leo Gottschamel

## Öffnungszeitengesetz - ÖZG

Die ÖZG-Novelle 2007 steht derzeit, nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens, in parlamentarischer Behandlung.

Der Wirtschaftsausschuss behandelte die Regierungsvorlage zur Änderung des ÖZG in seiner Sitzung vom 20. Juni 2007. Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßte die Beibehaltung der grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe und stimmte der Verlängerung der maximalen wöchentlichen Gesamtoffenhaltezeit von 66 auf 72 Stunden sowie der Offenhaltungsmöglichkeit bis 21:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw 18:00 Uhr (Samstag) zu. Enthalten ist in der Regierungsvorlage auch eine ganzjährige "Tourismusregelung". Damit ist einer Forderung der Wirtschaftskammer Österreich entsprochen. Gemäß der Tourismusregelung kann der Landeshauptmann durch Verordnung festlegen, dass Verkaufsstellen in besonders wichtigen Tourismusorten oder touristisch besonders wichtigen Teilen von Orten über 21:00 Uhr hinaus offengehalten werden dürfen. Diese Möglichkeit war im Entwurf nur während der Sommerzeit vorgesehen, soll nunmehr aber während des gesamten Jahres zulässig sein.

Die ÖZG-Novelle 2007 wird voraussichtlich am 1.1.2008 in Kraft treten.

DDr. Leo Gottschamel

### Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG), Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), Ziviltechnikergesetz (ZTG) - Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Begutachtungsverfahren

Die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, ist bis 20. Oktober 2007 in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat Entwürfe zur Anpassung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes und des Ziviltechnikergesetzes zur Begutachtung versandt. Die Begutachtungsfrist endet am 23. Juli 2007.

Inhaltlich werden die Regelung der genannten EU-Richtlinie über die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen und

die Niederlassung von EU-Angehörigen in Österreich umgesetzt.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen sind im Wesentlichen aufgrund der Qualifikation des Herkunftsmitgliedstaates möglich. Für die Niederlassung können bei Qualifikationsunterschieden Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge vorgeschrieben werden.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für gewerbliche Berufe erfolgt durch die Gewerbeordnung-Novelle 2007.

DDr. Leo Gottschamel

#### Novelle zur Verordnung der Baumeisterbefähigungsprüfungsordnung

Am 23. April 2007 wurde die Novelle zur Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich, mit der die Baumeisterbefähigungsprüfungsordnung geändert wird, kundgemacht. Die Novelle tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Wesentliche Änderungen sind die Berücksichtigung der Befähigungsnachweise für das Gewerbe Technische Büros - Ingenieurbüros sowie eine Reihe von Ausbildungsgängen (siehe Anlage 2 der Verordnung), die den Umfang der Prüfung zum Baumeister einschränken können.

Weitere Änderungen betreffen formale Gesichtspunkte wie zB Regelungen zur geltenden Fassung und sprachlichen Gleichbehandlung.

Link zur Verordnung:  
[http://portal.wko.at/wk/dok\\_detail\\_file.wk?AnzID=1&DocID=663636&StID=317784](http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AnzID=1&DocID=663636&StID=317784)

Dr. Günter Schneglberger

#### Personenbetreuung - Daheim statt ins Heim

Mit 1. Juli 2007 sind das Hausbetreuungsgesetz und Änderungen der Gewerbeordnung in Kraft getreten. Damit wird eine Rechtsgrundlage für die legale 24-Stunden-Betreuung geschaffen. Die Betreuung kann entweder unselbständig oder selbständig ausgeübt werden. Für die selbständige Ausübung ist das freie Gewerbe „Personenbetreuung“, geregelt in den §§ 159, 160 Gewerbeordnung, vorgesehen.

Das bedeutet konkret, dass die selbständige Betreuung von hilfsbedürftigen Personen nur als Gewerbe möglich ist.

Dieses Gewerbe umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen: zB Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten und Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuung von Tieren und Pflanzen, Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern);
- Unterstützung bei der Lebensführung: zB Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen;
- Gesellschafterfunktion: zB Gesellschaft leisten, Führen von Konversation, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten;
- Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben;
- praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel;
- Organisation von Personenbetreuung: Dies umfasst auch die Vermittlung selbständiger Personenbetreuer.

Keinesfalls dürfen Tätigkeiten verübt werden, die in den Bereich des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes fallen und weiterhin zwingend von dafür ausgebildeten Pflegepersonen durchgeführt werden müssen (z.B. Verabreichung Mahlzeiten, Setzen von Injektionen).

Um das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben zu können, bedarf es einer Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde. Gewerbebehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbebestandsorts. Mit dem vollständigen Einlangen der Anmeldeunterlagen kann mit der gewerblichen Tätigkeit sofort begonnen werden, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. In der Praxis sollte zunächst die zuständige Wirtschaftskammer zwecks Beratung und allenfalls Ausstellung einer Neugründungsförderungsbestätigung, die ua von den Gebühren bei der Gewerbebeanmeldung befreit, aufgesucht werden.

Wird inhaltlich die Tätigkeit des Gewerbes der Personenbetreuung ausgeübt, aber eine entsprechende Gewerbebeanmeldung unterlassen, so liegt eine unbefugte Gewerbeausübung vor. Diese ist gemäß § 366 Abs. 1 Z 1

Gewerbeordnung mit Verwaltungsstrafe bis € 3.600 bedroht. Ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung kann auch einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen und eine Klage auf Unterlassung nach sich ziehen.

Die Qualitätssicherung der Betreuung hilfsbedürftiger Menschen gewährleisten verschiedene Regelungen auf gesetzlicher und auf Verordnungsebene:

Eine Verordnung des BMWA nach § 69 Abs 1 Gewerbeordnung setzt Maßnahmen fest, die die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben. Diese umfassen insbesondere die Setzung von Maßnahmen zur Unfallverhütung, die Rücksichtnahme auf der betreuten Person auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung und Verabreichung von Mahlzeiten sowie die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu betreuenden.

In einer weiteren Verordnung des BMWA nach § 69 Abs 2 Gewerbeordnung sind Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung geregelt. Darin finden sich beispielsweise zwingende Mindestinhalte, die jeder Betreuungsvertrag enthalten muss und eine demonstrative Aufzählung von Verhaltensweisen, die als standeswidrig zu werten sind. Generell haben sich Gewerbetreibende in der Personenbetreuung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am Wohl der betreuten Person zu orientieren und ihre berufliche Autorität nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen. Außerdem müssen sie sich bei der Vornahme von Besorgungen für die betreute Person an den Grundätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientieren.

Weiters sind Personenbetreuer nach § 160 Abs 2 Z1 Gewerbeordnung verpflichtet, mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter im Betreuungsvertrag eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen. Die Handlungsleitlinien müssen insbesondere die Verständigung bzw. Beziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, im Falle einer erkennbaren Verschlechterung des Zustandsbildes enthalten. Überdies muss der

Personenbetreuer ein Haushaltsbuch für die betreute Person führen und dieses über einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahren.

Unabhängig vom In-Kraft-Treten des Hausbetreuungsgesetzes und der §§ 159 und 160 Gewerbeordnung wurde die Verlängerung der sogenannten Pflegeamnestie bis 31. Dezember 2007 beschlossen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sie sich nur auf Verwaltungsstrafen und nicht zB auf Sozialversicherungsbeiträge bezieht. Da mit Ende Dezember ein erhöhtes Interesse an der Legalisierung bestehender Betreuungsverhältnisse zu erwarten ist, empfiehlt es sich, sich rechtzeitig um eine Legalisierung zu kümmern und nicht das Ende der Frist abzuwarten.

Ganz wesentlich ist die Frage der Förderung der Personenbetreuung, die vom Sozialministerium zu entscheiden ist. Förderungen für die 24-Stunden-Betreuung werden grundsätzlich ab Pflegestufe 3 gewährt. Zu den detaillierten Förderregelungen wird geraten, Auskünfte beim BMSK einzuholen.

Die Abteilung für Rechtspolitik hat in Abstimmung mit der Abteilung für Sozialpolitik einen Leitfaden erarbeitet, der Schritt für Schritt aufzeigt, wie man zum Personenbetreuer wird und was man bei Ausübung dieses Gewerbes zu beachten hat. Auf Praxisnähe wurde besonderer Wert gelegt, sodass auch Betroffene rasch Antworten auf ihre Fragen finden können. Die Kontaktadressen der wichtigsten Ansprechpartner in diesem Bereich befinden sich am Ende des Leitfadens. Der Leitfaden findet sich auf der Homepage der wko und ist unter folgendem Link abrufbar: <http://wko.at/wknoe/rp/Leitfadenpersonenbetreuer.pdf>

Mag. Michael Somlyay

---

## Publikationen

---

**Elisabeth Sperlich**, Personenbetreuung durch Selbständige - kompetenzrechtliche Fragen, *ecolex* 2007, 451

**Elisabeth Sperlich**, Der Anlassfall vor dem VfGH und dem EuGH, in Achatz/Ehrke-Rabel/Heinrich/Leitner/Taucher (Hrsg), *Steuerrecht - Verfassungsrecht - Europarecht - FS Ruppe* (2007), 551

### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)